



HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem NOOTS-Staatsvertrag

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Oktober 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Digitalisierung und Innovation vertreten.

Fre 30/10

Vorblatt
zum

30/10/25 3a

Entwurf eines Gesetzes zu dem NOOTS-Staatsvertrag

PL (DDA)

A. Problem

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler haben vom 18. Dezember 2024 bis 24. März 2025 den Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c Abs. 1, Abs. 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem NOOTS-Staatsvertrag werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-System (NOOTS) geschaffen. Dieses System soll gemäß der Konzeption des IT-Planungsrates die Grundlage für die Umsetzung des verwaltungsebenen- und verwaltungsbereichsübergreifenden Once-Only-Prinzips bilden. An dieses System sollen sich die für eine Vielzahl der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen relevanten Register und Online-Dienste anschließen, um eine papierlose und aufwandsarme Durchführung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Parlamente der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden des Bundes und von mind. elf Ländern, die zwei Drittel des Königsteiner Schlüssels abbilden, sind bis spätestens zum 30. Juni 2026 an das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land zu übersenden. Sollte dieses Quorum nicht rechtzeitig erreicht werden, wird der Staatsvertrag nach seinem § 10, Art. 2 gegenstandslos.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Zustimmung des Landtags zu dem NOOTS-Staatsvertrag eingeholt werden.

C. Befristung

Eine Befristung des Zustimmungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Der Staatsvertrag

enthält selbst keine Befristung und kann daher nur in Kraft treten, wenn alle Vertragspartner unbedingt und unbefristet zustimmen.

D. Alternativen

Sollte das Land Hessen dem Vertrag nicht beitreten, entfallen für das Land die Verpflichtungen zur Finanzierung für den Aufbau und den Betrieb des NOOTS und für das Land und die kommunale Ebene die Verpflichtungen zum Anschluss und zur Nutzung des NOOTS. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Abkehr von der Zielstellung eines bundesweiten Once-Only-Prinzips. Der Aufbau eines eigenen, vergleichbaren Systems wäre grundsätzlich denkbar, könnte seine Wirkung jedoch nur innerhalb der Grenzen Hessens entfalten und wäre für den länderübergreifenden Datenaustausch z.B. bei einem Umzug oder der Eröffnung einer Zweigniederlassung in einem anderen Land nicht nutzbar.

Ein zeitlich verzögerter Beitritt zum Vertrag wäre grundsätzlich denkbar. Hieraus ergäben sich jedoch keine finanziellen Vorteile. Gemäß § 11 des Vertrags sind die Kosten an der Errichtung des NOOTS rückwirkend ab Beitritt zu tragen bzw. werden sie dies ohnehin mittelbar durch die Finanzierung über den Wirtschaftsplan der FITKO. Entscheiden sich mehrere Länder für einen verzögerten Beitritt, besteht zudem die Gefahr einer Verfehlung des Quorums gemäß § 10 des Vertrags und damit dessen Gegenstandslosigkeit.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen für das Land Hessen. Die Finanzierung des Systems erfolgt gemäß § 8, Abs. 1 Satz 2 des Vertrags in den Jahren 2025 und 2026 ausschließlich über den Wirtschaftsplan der FITKO, dessen Volumen in diesen Jahren unabhängig von diesem Vertrag um 5% p.a. steigen soll. Ab 2027 soll die Finanzierung gemäß § 8, Abs. 1 Satz 3 des Vertrags zu 53,4% durch den Wirtschaftsplan der FITKO und zu 46,6 % durch einen festen Finanzierungsanteil des Bundes erfolgen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen für die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Gleichwohl sollen sich perspektivisch die für die Antragsstellung in besonderem Maße relevanten kommunalen Register an das NOOTS anschließen. Gemäß § 9, Abs. 2 des Staatsvertrags trifft der IT-Planungsrat die Entscheidung zum Zeitpunkt des Anschlusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachministerkonferenz, sodass sich bei den Auswirkungen eine Steuerungsmöglichkeit durch die aufsichtführenden Ministerien ergeben soll.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zu dem NOOTS-Staatsvertrag

Vom

§ 1

Dem vom 18. Dezember 2024 bis zum 24. März 2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-System (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Zielsetzung des NOOTS-Staatsvertrags

Mit dem NOOTS-Staatsvertrag soll die gesetzliche Grundlage für die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Systems zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips geschaffen werden. Das sog. Nationale Once-Only Technical System (NOOTS) soll hierbei als zentrales System aufgebaut und etabliert werden, an das sich in mehreren Phasen alle für die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren nach dem Onlinezugangsgesetz relevanten nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen anschließen sollen. Im Ergebnis sollen Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mittelfristig von der analogen Beibringung von für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlichen Nachweisen entlastet werden. Die Nachweise sollen stattdessen nach der Ertüchtigung der Antragsverfahren und Register digital und annähernd in Echtzeit von den Antragsverfahren über das NOOTS aus den Registern der Verwaltung abgerufen werden können.

2. Wesentliche Inhalte des NOOTS-Staatsvertrags:

Der NOOTS-Staatsvertrag regelt die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung an das, die Betriebsverantwortung für das sowie die Governance und die Finanzierung des NOOTS.

Der IT-Planungsrat wird als Auftraggeber des NOOTS benannt und ihm hiermit die Entscheidungskompetenz für grundsätzliche Fragen des Betriebs und der Weiterentwicklung übertragen. Der IT-Planungsrat wird hierbei die Fachministerkonferenzen nach Maßgabe des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz

der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Anlage des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) (IT-Staatsvertrag) beteiligen. Er bestimmt darüber hinaus sechs Länder, die gemeinsam mit dem Bund in einem sog. Steuerungskreis alle nicht grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS treffen werden. Der IT-Planungsrat benennt zudem unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung, die für die operative Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe verantwortlich ist. Zu dessen Unterstützung richtet der IT-Planungsrat bei der FITKO eine Geschäftsstelle ein. Ebenfalls bei der FITKO richtet er eine fachlich koordinierende Stelle ein, die die Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren Gremien sicherstellt. Dem Bundesverwaltungsamt wird die Rolle der betriebsverantwortlichen Stelle für das NOOTS übertragen, es trägt damit die operative Verantwortung für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Systems. Die fachlich koordinierende Stelle sowie die betriebsverantwortliche Stelle berichten an die Gesamtleitung.

Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat den Zeitpunkt mit, ab dem eine Inbetriebnahme des NOOTS möglich ist. Der IT-Planungsrat legt daraufhin im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz fest, wann die nachweisfordernden und -liefernden Stellen an das NOOTS angeschlossen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer grundsätzlichen Anschluss- und Nutzungspflicht.

Die Kosten für das NOOTS werden in den Jahren 2025 und 2026 über den Wirtschaftsplan der FITKO gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags finanziert. Ab 2027 werden 53,4% der Kosten über den Wirtschaftsplan der FITKO finanziert und durch einen festen Finanzierungsanteil des Bundes von 46,6% ergänzt, sodass der Bund dann insgesamt 60% der Kosten trägt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

a) Für das Land Hessen

Für das Land Hessen fallen für die Errichtung des NOOTS im Jahr 2026 mittelbare Kosten an, die über den Beitrag zum Wirtschaftsplan der FITKO abgedeckt sind. Dort sind für das Jahr 2026 etwa 40 Mio. Euro für die gemeinsame Umsetzung der Registermodernisierung inkl. Umsetzung des NOOTS vorgesehen. Der rechnerische Anteil Hessens hieran beträgt ca. 2,25 Mio. EUR.

Ab dem Jahr 2027 soll das NOOTS produktiv zur Verfügung stehen. Hierdurch entfallen Entwicklungskosten zugunsten von jährlichen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten mit unbestimmten Ende. Durch den ab diesem Jahr greifenden festen Finanzierungsanteil des Bundes sinkt der relative Anteil der Länder, der rechnerische Anteil Hessens beträgt im Jahr 2027 ca. 1,2 Mio. EUR. Die Finanzierung des Länderanteils erfolgt ebenfalls über den Wirtschaftsplan der FITKO. Gemäß Planwerten des Wirtschaftsplans der FITKO für die Jahre 2027-2029 sollen sie im Jahr 2027 ca. 39,2 Mio. EUR betragen und ab dann jährlich um 5% steigen. Da der Aufwuchs des Wirtschaftsplans der FITKO zumindest bis zum Jahr 2028 auf eine Steigerung von jeweils max. 5 % pro Jahr gedeckelt ist, sind für den Haushalt des Landes Hessen maximal Mehrbedarfe in dieser Höhe zu erwarten.

Für die hessische Landesverwaltung ergeben sich darüber hinaus mittelbare Be- und Entlastungen. Die nachweisfordernden und -liefernden Stellen aller Verwaltungsebenen werden zum Anschluss an das und zur Nutzung des NOOTS verpflichtet. Ein Teil der betroffenen Verwaltungsvorgänge wird auf Landesebene abgewickelt. Die hierbei genutzten IT-Verfahren müssen für die Kommunikation mit dem NOOTS weiterentwickelt und die entsprechenden Schnittstellen im Regelbetrieb gepflegt werden. Die für diese Vorhaben anfallenden Kosten können abhängig vom Hersteller des IT-Verfahrens und dessen Verbreitung in den übrigen Ländern variieren und sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht seriös bestimmbar. Zur Bezifferung des Personalbedarfs zur

Koordinierung der Umsetzungsaufgaben in den Ministerien wird das vom Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ im Jahr 2022 herausgegebene Aufwandschätzmodell herangezogen, das hierfür 1 VZÄ je Register ausweist.

Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zur Registermodernisierung von 2017 eine Liste von 35 besonders relevanten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger und 30 besonders relevanten Verwaltungsleistungen für Unternehmen identifiziert und bei deren Abwicklung ein verwaltungsseitiges Einsparpotenzial von 60% der Arbeitszeit errechnet, wodurch die Verwaltung bundesweit um ca. 64 Mio. Arbeitsstunden entlastet werden würde. Gemäß Normenkontrollrat werden 7 dieser 65 relevanten Leistungen (ca. 11%) auf Landesebene abgewickelt. Wird zusätzlich der Königsteiner Schlüssel als Verrechnungsgröße (HE 2019: 7,437 %) herangezogen, wird näherungsweise ein Entlastungspotenzial von 0,5 Mio. Arbeitsstunden p.a. in der hessischen Landesverwaltung erreicht.

b) Für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich mittelbare Be- und Entlastungen. Die nachweisanfordernden und -liefernden Stellen aller Verwaltungsebenen werden zum Anschluss an das und zur Nutzung des NOOTS verpflichtet. Eine Vielzahl der betroffenen Verwaltungsvorgänge wird auf kommunaler Ebene abgewickelt. Die hierbei genutzten IT-Verfahren müssen für die Kommunikation mit dem NOOTS weiterentwickelt und die entsprechenden Schnittstellen im Regelbetrieb gepflegt werden. Die für diese Vorhaben anfallenden Kosten können abhängig vom Hersteller des IT-Verfahrens und dessen Verbreitung in Hessen und den übrigen Ländern variieren und sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht seriös bestimmbar. Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zur Registermodernisierung von 2017 eine Liste von 35 besonders relevanten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger und 30 besonders relevanten Verwaltungsleistungen für Unternehmen identifiziert und bei deren Abwicklung ein verwaltungsseitiges Einsparpotenzial von 60% der Arbeitszeit errechnet, wodurch die Verwaltung bundesweit um ca. 64 Mio. Arbeitsstunden entlastet werden würde. Gemäß Normenkontrollrat werden 46 dieser 65 relevanten Leistungen (ca. 71%) auf kommunaler Ebene abgewickelt, wobei nicht zwischen Gemeinden, Kreisen und Kammern unterschieden wird. Auf Hessen entfallen ca. 4% der bundesweiten Kommunen (422 von 10.751). Unter Verwendung dieses Wertes als Näherungsgröße kann ein Entlastungspotenzial von 1,8 Mio. Arbeitsstunden p.a. in den hessischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kammern erreicht werden.

c) Für die Wirtschaft

Für die hessische Wirtschaft ergeben sich mittelbare Entlastungen. Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zur Registermodernisierung von 2017 durch die Umsetzung des Once-Only-Prinzips ein Entlastungspotenzial von 54% bei den unternehmensinternen Verwaltungsaufwänden errechnet. Bundesweit ergibt sich hieraus auf Grundlage der damaligen Lohnkosten ein absoluter Wert von 1,03 Mrd. EUR p.a. Wird der hessische Anteil am bundesweiten Bruttoinlandsprodukt als Bezugsgröße herangezogen (8,5% im Jahr 2023), ergibt sich hieraus auf Grundlage der damaligen Lohnkosten ein Entlastungspotenzial von 87,6 Mio. EUR p.a. für die hessische Wirtschaft.

d) Für Bürgerinnen und Bürger

Für die hessische Bevölkerung ergeben sich mittelbare Entlastungen. Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zur Registermodernisierung von 2017 durch die Umsetzung des Once-Only-Prinzips ein Einsparpotenzial von durchschnittlich 47% des Zeitaufwands je Verwaltungskontakt errechnet. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand für Verwaltungskontakte von 1,02 Stunden

pro Person und Jahr ergibt sich für die hessische Bevölkerung hieraus ein Entlastungspotenzial von ca. 6,4 Mio. Stunden p.a.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die zum Wirksamwerden des Staatsvertrags nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen erforderliche Zustimmung des Landtages wodurch der Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung gem. Art. 91c Abs. 1, Abs. 2 GG (NOOTS-Staatsvertrag) in Landesrecht umgesetzt wird.

Zu § 2:

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Zu Abs. 2

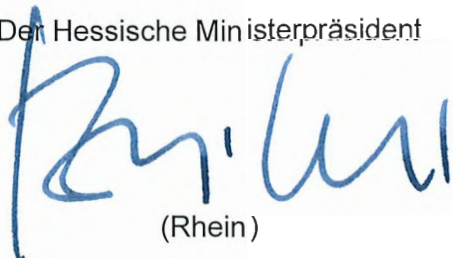
Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des NOOTS-Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Abs. 2 Satz 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben, falls der NOOTS-Staatsvertrag gegenstandslos wird. Gegenstandslos wird der NOOTS-Staatsvertrag nach seinem § 10, Abs. 2, wenn bis zum 30. Juni 2026 nicht mind. die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, die mind. zwei Drittel des Königsteiner Schlüssels abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Im Übrigen kann der Wortlaut des NOOTS-Staatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekannt gemacht werden.

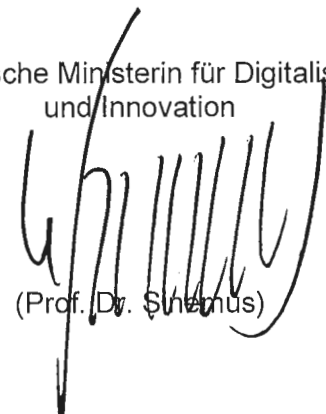
Wiesbaden, den

27.10.25

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Digitalisierung
und Innovation


(Prof. Dr. Schemus)

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

**Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem

nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

- (1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.
- (2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.
- (3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz
 - a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
 - b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
 - c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.
- (2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.
- (3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- (2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.
- (3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen

und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland*)

Berlin den 21.01.2025
Wang & Co.
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Baden-Württemberg*)

Außergut, den 25.2.2025

Grünwald Tutzmann

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Bayern^{*)}

München, den 18.03.2025



(Unterschrift)

^{*)} Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Berlin*)

Berlin, den 28. Februar 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Brandenburg*)

Potsdam, den 28.2.2025


(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für die Freie Hansestadt Bremen*)

Bremer, den 5.3.2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg^{*)}

Hamburg, den 18.12.2024



Dr. Peter Tschentscher

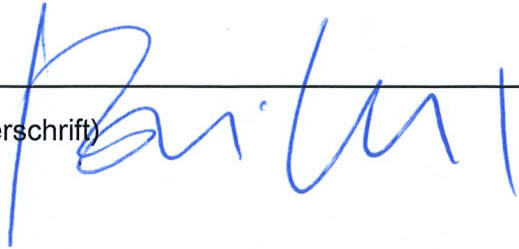
Erster Bürgermeister

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Hessen*)

Wiesbaden, den 05.02.2025

(Unterschrift)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. L. M.', written over a horizontal line.

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*)

Schwerin, den 14. März 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Niedersachsen*)

Hannover 24.3, den 24.03.2025

Stephan Linn
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*)

Düsseldorf, den 07. März 2025

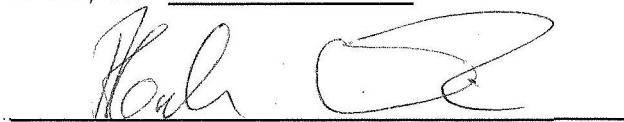
A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final flourish.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Rheinland-Pfalz*)

Mainz, den 28.2.2025

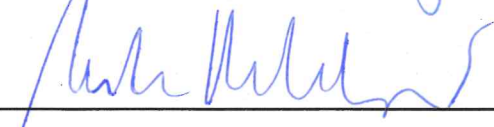
A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written over a horizontal line.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Saarland*)

Saarbrücken, den 31. Januar 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Sachsen^{*)}

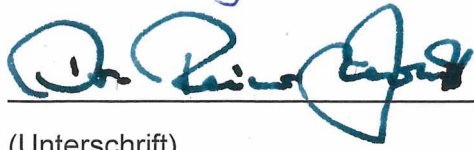
Dresden, den 18.03.2025

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Sachsen-Anhalt*)

Magdeburg, den 11.03.25



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Schleswig-Holstein*)

Wiel, den 18.3.2025

[Signature]

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Thüringen*)

Fischer, den 10/3/25

Mario Gimpel
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.